

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
50-70-00 be-we

Datum
12.11.2012

Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt; *Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 30.10.2012 beschlossen, den vom Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt zur Anhörung freizugeben.

Im Vorfeld sind wir durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft nicht beteiligt worden. Wir haben nunmehr erstmals Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf bis spätestens zum 23. November 2012 Stellung zu nehmen.

Bei dem Gesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz.

- Artikel 1 beinhaltet das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt.
- Die Artikel 2 bis 12 beinhalten die Änderungen verschiedener Landesgesetze.
- Artikel 13 regelt das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.
- Artikel 14 regelt die Übertragung von Zuständigkeiten bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und Hochschulabschlüsse auf die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- Artikel 15 regelt das Inkrafttreten/Außerkräfttreten des Gesetzes.

...

Nach einer ersten kursorischen Prüfung gehen wir davon aus, dass kommunale Interessen durch den Gesetzentwurf nicht unmittelbar betroffen sind. Da wir die konkreten Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Kommunen nicht abschließend einschätzen können, möchten wir Ihnen Gelegenheit geben, uns etwaige Anregungen, Hinweise oder Bedenken zu dem Gesetzentwurf bis spätestens zum **20.11.2012** mitzuteilen.

Zuständige Stellen für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens sind nach Art. 1 § 8 des Gesetzentwurfs

1. für Gesundheitsberufe sowie Berufe der Land- und Hauswirtschaft das Landesverwaltungsamt und
2. für Berufe i. S. der Verordnung über berufsbildende Schulen das Landesschulamt.

Der Gesetzentwurf nebst Begründung sowie eine Synopse zu Art. 1 des Gesetzentwurfs sind anliegend beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker

Anlagen